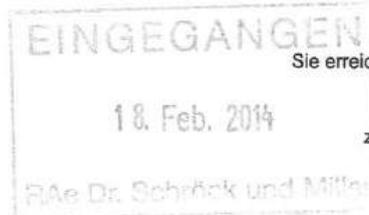


Amtsgericht Kaufbeuren
Abteilung für Familiensachen



Amtsgericht Kaufbeuren PF 1142, 87571 Kaufbeuren

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Jörg Schröck
Augustenstraße 1
87629 Füssen



für Rückfragen:
Telefon: 08341/801-608
Telefax: 08341/801-907
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo. - Fr.:
08.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen
348/13JS21/JS

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 F 8/14

Datum
17.02.2014

In Sachen
... / ...
wg. Unterhalt Kind

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Schröck,
anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen des Beschlusses vom 14.02.2014.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

gez.
Brehm, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 8/14

In der Familiensache

, geboren am , ver-
treten durch die gesetzliche Vertreterin , geboren am

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Augustenstraße 1, 87629 Füssen, Gz.: 348/13JS21/JS

gegen

L. , geboren am , Staatsangehörigkeit: deutsch,

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **M** **Kollegen**, ,

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht am
14.02.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 307 Satz 2 ZPO folgender

Anerkenntnisbeschluss

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, in Abänderung der Jugendamtsurkunde des Jugendamts der Stadt , UR-Nr. /2011, vom 2011 an die Antragstellerin , L , zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters, einen monatlichen, jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fälligen Kindesunterhalt für die Zeit ab 01.10.2013 in Höhe von 160 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der zweiten Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind, derzeit 92,00 €, damit derzeit 491,00 €, und ab 01.09.2019 (dem ersten Tag des Monats vor dem 12. Geburtstag) in Höhe von 160 % des jeweiligen Mindestunterhalts der dritten Altersstufe nach § 1612 a BGB abzüglich der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zu bezahlen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Gründe

Mit Schriftsatz vom 03.01.2014 hat die Antragstellerin die Abänderung der Jugendamtsurkunde vom 05.08.2011 beantragt. Der Antragsgegner verfüge über ein Einkommen, welches der Gruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle unterfällt. Mit Schriftsatz vom 15.10.2013 ist der Antragsgegner aufgefordert worden, Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen und ab 01.10.2013 einen monatlichen Kindesunterhalt von 160 % des Mindestunterhalts, somit monatlich 491 €, zu bezahlen. Hinsichtlich einer Abänderung von 110 % auf 136 % wurde mit Schriftsatz vom 17.01.2014 der Anspruch im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahrens anerkannt, im übrigen mangels Erfolgsaussicht die Abänderung abgelehnt. Nach Zustellung der Antragschrift am 10.02.2014 wurde der Abänderungsanspruch nunmehr mit Schriftsatz vom 13.02.2014 vollumfänglich anerkannt, so dass ein entsprechender Anerkenntnisbeschluss zu erlassen war.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen. Hiernach ist es angemessen, dem Antragsgegner die Kostentragung aufzuerlegen.

Ein sofortiges Anerkenntnis liegt, auch teilweise, nicht vor, da die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung von mtl. 491 € bereits mit dem Aufforderungsschreiben vom 15.10.2013 zum 30.10.2013 bestand. Die Antragstellerin hat Anspruch auf die Errichtung eines entsprechenden Unterhaltstitels. Eine Abänderung zur Jugendamtsurkunde über 136 % wurde lediglich angekündigt, nicht aber vollzogen. Hierzu wäre der Antragsgegner nicht erst ab Januar 2014, sondern bereits ab dem Aufforderungsschreiben verpflichtet gewesen, so dass der Antragsgegner Anlass zur Klageerhebung gegeben hat.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** gegen die Entscheidung in der Hauptsache oder die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung statt.

Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kaufbeuren
Ganghoferstr. 9 u. 11
87600 Kaufbeuren

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg
Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Isolierte Beschwerde gegen die Kostenentscheidung:

Gegen die Kostenentscheidung allein findet ferner das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** statt.

Diese ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € und der Verfahrenswert in der Hauptsache 600,00 € übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kaufbeuren
Ganghoferstr. 9 u. 11
87600 Kaufbeuren

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg

Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die sofortige Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 14.02.2014.

gez.

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle